

## Einkaufsbedingungen der REA Unternehmensgruppe

### **I. Geltungsbereich. Vertragsschluss**

1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen der REA Unternehmensgruppe (im Folgenden: REA genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten und Auftragnehmer (im Folgenden: Lieferanten genannt) und sind Bestandteil aller Verträge zwischen REA und ihren Lieferanten. Zur REA Unternehmensgruppe gehören folgende Unternehmen: REA Elektronik GmbH, REA Systemtechnik GmbH, REA Systeme GmbH (alle: Teichwiesenstraße 1, 64367 Mühlthal) Vertragspartner ist jeweils das Unternehmen der REA Unternehmensgruppe, das einen Auftrag oder eine Bestellung erteilt.
2. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn REA ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht oder Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos Zahlungen leistet. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit REA Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich (mindestens in Textform) akzeptiert.
3. Aufträge und Bestellungen von REA haben die im jeweiligen Auftrag bzw. der jeweiligen Bestellung aufgeführte Gültigkeitsdauer. Ist keine Gültigkeitsdauer aufgeführt, haben Aufträge und Bestellung eine Gültigkeitsdauer von zwei (2) Wochen. Der Lieferant hat Aufträge und Bestellungen innerhalb der Gültigkeitsdauer zu bestätigen; die Auftragsbestätigung ist elektronisch an die von REA mitgeteilte Adresse zu übermitteln. Bestätigt der Lieferant einen Auftrag oder eine Bestellung von REA nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder mit einem geänderten Inhalt, gilt dies als neues Angebot des Lieferanten. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nur zustande, wenn REA das Angebot des Lieferanten annimmt.

### **II. Lieferumfang, Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung**

1. Der Lieferant hat Lieferungen und Leistungen eine geeignete Dokumentation beizufügen, die die Konformität seiner Lieferungen und Leistungen mit rechtlichen Anforderungen belegt. Des Weiteren hat der Lieferant die im Auftrag bzw. in der Bestellung von REA genannten Unterlagen und Materialien beizufügen.
2. Die im Auftrag bzw. der Bestellung von REA angegebene Liefer- und Leistungszeit ist verbindlich. Ist eine Liefer- und Leistungszeit im Auftrag bzw. der Bestellung nicht aufgeführt

und auch nicht anderweitig schriftlich (mindestens in Textform) vereinbart, dann beträgt sie zwei (2) Wochen.

3. Teillieferungen und -leistungen sowie vorzeitige Lieferungen und Leistungen sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis von REA zulässig.
4. REA kann jederzeit Änderungen der beauftragen bzw. bestellten Lieferungen oder Leistungen verlangen. Der Lieferant wird Änderungswünschen von REA nachkommen, es sei denn, die gewünschte Änderung ist ihm nicht zumutbar. Der Lieferant hat Auswirkungen der gewünschten Änderungen auf die vereinbarten Lieferungen, Leistungen und sonstigen Vertragskonditionen innerhalb von einer (1) Woche nach Erhalt der Änderungsanfrage in einem schriftlichen (Textform genügt) Änderungsangebot mitzuteilen. Das Änderungsangebot hat eine Gültigkeit von mindestens zwei (2) Wochen. Ist die gewünschte Änderung für den Lieferanten unzumutbar, hat er dies gegenüber REA innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich (Textform genügt) mitzuteilen und soweit möglich REA ein Änderungsangebot vorzulegen, das für den Lieferanten zumutbar ist und dem von REA mit dem Änderungsverlangen verfolgten Zweck möglichst nahekommt. REA teilt dem Lieferanten innerhalb der Angebotsfrist mit, ob REA das Angebot annimmt oder nicht. Nimmt REA das Änderungsangebot an, wird der Vertrag mit den gemäß Änderungsangebot ausdrücklich vereinbarten Inhalten und Konditionen fortgesetzt, im Übrigen gilt der ursprüngliche Vertrag weiter.

Der Lieferant hat bei seinem Änderungsangebot die zwischen den Parteien vereinbarten Konditionen zugrunde zu legen, soweit diese anwendbar sind (z. B. Stundensätze, Stückpreise). Sind vereinbarte Konditionen nicht anwendbar, hat der Lieferant die geänderten Lieferungen und Leistungen zu seinen marktüblichen Konditionen anzubieten. Können sich die Parteien innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt des Änderungsangebots über die Höhe der Vergütung der Änderung nicht einigen, kann REA sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

5. Bei für den Lieferanten erkennbarer voraussichtlicher Verzögerung einer Lieferung oder Leistung hat der Lieferant REA unverzüglich mindestens in Textform zu benachrichtigen. Der Lieferant hat sich außerdem mit REA hinsichtlich des Umgangs mit den Folgen der Verzögerung abzustimmen. Stimmt REA einem neuen Liefertermin zu, beinhaltet dies keinen Verzicht auf Ansprüche wegen einer Liefer- oder Leistungsverzögerung des Lieferanten.

6. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung des Lieferanten, stehen REA die gesetzlichen Rechte zu.
7. Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist der REA berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Nettovergütung der betroffenen Lieferung oder Leistung zu berechnen.

Gerät der Lieferant mit als Vertragsfristen vereinbarten Fristen für Teillieferungen oder Teilleistungen in Verzug, so wird die Vertragsstrafe auf Basis der auf die betroffene Teillieferung bzw. Teilleistung entfallenden Nettovergütung berechnet.

Die Summe aller unter dem Vertrag anfallenden Vertragsstrafen ist auf 5% der Nettovergütung für die Gesamtlieferung bzw. Gesamtleistung begrenzt. REA behält sich die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes vor. Auf Schadensersatzansprüche ist eine vom Lieferanten verwirkte Vertragsstrafe anzurechnen.

8. REA kann verwirkte Vertragsstrafen noch bis zur Schlusszahlung geltend machen (§ 341 Abs. 3 BGB).
9. Für den Annahmeverzug von REA gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass Annahmeverzug auch dann ein wörtliches Angebot der Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten voraussetzt, wenn für die von REA vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder sich nach dem Kalender berechnen lässt.

### **III. Leistungs- und Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang, Versand**

1. Leistungs- und Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der im Auftrag bzw. der Bestellung von REA angegebene Standort. Ist kein Standort angegeben, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz des beauftragenden Unternehmens der REA Unternehmensgruppe.
2. Ist für eine Lieferung zusätzlich die Aufstellung oder Montage oder die Durchführung eines Probetriebs vereinbart, unterliegen die entsprechenden Leistungen der Abnahme. Bei abnahmepflichtigen Lieferungen und bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei nicht der Abnahme unterliegenden Lieferungen mit dem Eingang am Erfüllungsort über. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung der Lieferung oder Leistung vereinbart wurde.

3. REA ist berechtigt, im Falle eines Versands der Lieferung die Beförderungsart zu bestimmen.
4. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhaltes sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen
5. Der Lieferant wird Lieferungen und Leistungen auf eigene Kosten angemessen gegen übliche Transportrisiken versichern, es sei denn, die Parteien haben schriftlich (mindestens in Textform) eine abweichende Regelung, insbesondere DAP oder DDP (Incoterms 2020), getroffen.
6. Sofern ausnahmsweise ausdrücklich Lieferbedingungen vereinbart sind, nach denen REA das Transportrisiko trägt, bspw. ex works (Incoterms 2020), dann werden betroffene Lieferungen und Leistungen durch REA transportversichert. Für den Fall, dass der Transport durch den Lieferanten organisiert wird, hat er in den Transportauftrag folgende Weisung an den Transporteur aufzunehmen: *„Unser Auftraggeber erklärt, dass er auf den Abschluss einer Schadensversicherung (SLVS) im Sinne der Neufassung der ADSp von 1998 verzichtet.“*
7. Soweit eine gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht besteht, wird REA unverzüglich nach Eingang der Lieferungen und Leistungen eine Eingangsuntersuchung durchführen und prüfen, ob diese den bestellten Mengen und den bestellten Typen (Waren) entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder vorliegen. Eine weitergehende Untersuchungspflicht besteht nicht.

REA hat Mängel, die im Rahmen der Untersuchungspflicht nach Eingang der Lieferung oder Leistung festgestellt werden, innerhalb eines Monats ab Eingang der Lieferung oder Leistung anzeigen.

Zeigt sich später ein Mangel, hat REA diesen innerhalb eines Monats nach Entdeckung anzuzeigen.

## IV. Nutzungsrechte

1. Soweit der Lieferant Standardsoftware an REA liefert und keine besonderen Lizenzbedingungen vereinbart sind, hat er REA das nicht ausschließliche, übertragbare (z. B. auf Distributoren von REA), weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht einzuräumen, die Standardsoftware und die dazugehörige Dokumentation bestimmungsgemäß selbst oder durch Mitglieder der REA Unternehmensgruppe oder sonstige Beauftragte zu nutzen bzw. zu

lassen, im gesetzlich zulässigen Umfang Programmkopien zu erstellen und Mängel zu beseitigen, die Standardsoftware an Dritte, insbesondere Endkunden, weiterzuveräußern oder zu vermieten. Nutzungsbeschränkungen, z. B. auf eine bestimmte Anzahl an Nutzern, auf bestimmte Geräte, auf bestimmte Nutzungsarten, geografische Beschränkungen oder zeitliche Nutzungsbeschränkungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich von REA schriftlich (mindestens in Textform) akzeptiert worden sind. Auditrechte des Lieferanten oder Herstellers hinsichtlich der Nutzung der Standardsoftware sind ausgeschlossen, es sei denn, REA hat diese vor der Lieferung der Standardsoftware schriftlich (mindestens in Textform) akzeptiert. Das Nutzungsrecht wird mit Ablieferung der Standardsoftware eingeräumt.

2. Soweit der Lieferant Individualsoftware an REA liefert und keine besonderen Lizenzbedingungen vereinbart sind, hat er REA das ausschließliche, weltweite, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht einzuräumen, die Individualsoftware sowie zugehörige Dokumentation und Quellcode auf jede bekannte Nutzungsart beliebig zu nutzen, insbesondere sie zu vervielfältigen, zu verbreiten, Dritten zugänglich zu machen oder zu vermieten. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, die Individualsoftware zu bearbeiten und abzuändern und die bearbeitete bzw. geänderte Individualsoftware wie die ursprüngliche Individualsoftware zu nutzen. Das Nutzungsrecht wird mit Ablieferung der Individualsoftware eingeräumt. Dies gilt auch dann, wenn die Individualsoftware einer Abnahme durch REA unterliegt. Zum Lieferumfang von Individualsoftware gehört eine angemessene Benutzerdokumentation sowie ein nach professionellen Standards kommentierter Quellcode, der die Bearbeitung, Pflege und Weiterentwicklung der Individualsoftware ermöglicht.

Individualsoftware ist jede Software, die speziell für REA erstellt wird. d.h. die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht allgemein am Markt erhältlich ist. Soweit der Lieferant Anpassungen an Standardsoftware für REA vornimmt, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht allgemein am Markt erhältlich sind, sind die Anpassungen ebenfalls Individualsoftware.

3. Soweit an sonstigen Lieferungen und Leistungen Schutzrechte, gleich welcher Art, bestehen, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, d.h. an Standardleistungen hat der Lieferant REA einfache Nutzungsrechte im oben in Ziffer 1 genannten Umfang einzuräumen. An Individualleistungen erhält REA ausschließliche Nutzungsrechte entsprechend vorstehender Ziffer 2.
4. Sämtliche Dokumentation zu Software und anderen Lieferungen und Leistungen ist in

deutscher und englischer Sprache zu liefern, es sei denn, im Auftrag oder in der Bestellung von REA ist eine andere Sprache aufgeführt.

## **V. Preise, Rechnungsstellung**

1. Der im Auftrag/in der Bestellung von REA ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Die Lieferung oder Leistung erfolgt DDP gem. Incoterms 2020 an den Erfüllungsort.
3. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, schließt der Preis alle Kosten des Lieferanten, einschließlich Transport und Verpackung, Zölle und Steuern (außer Umsatzsteuer), Montage, Aufstellung, Einweisung, Versicherungen, Reise- und Personalkosten, ein. Auf Verlangen von REA hat der Lieferant Verpackungen auf eigene Kosten zurückzunehmen.

Der Preis umfasst auch die Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten. Nachforderungen des Lieferanten, z. B. sind ausgeschlossen. Sollte der Urheber berechnete Nachforderungen gegen REA erheben, hat der Lieferant REA von derartigen Ansprüchen freizustellen.

4. Einseitige Preiserhöhungen des Lieferanten sind ausgeschlossen.
5. Rechnungen hat der Lieferant ausschließlich elektronisch zu stellen. Sie müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und insbesondere die gesetzliche Umsatzsteuer separat ausweisen. Rechnungen müssen die Bestellnummer und Artikelnummer von REA sowie die Herstellerartikelnummer beinhalten und den Angaben im Lieferschein entsprechen. Rechnungszweitschriften sind deutlich als Zweitschrift, Kopie oder Duplikat zu kennzeichnen.
6. Ist Vorkasse vereinbart, hat der Lieferant eine Proforma-Rechnung zu stellen. Nach Auslieferung und soweit erforderlich Abnahme der Lieferung oder Leistung ist eine Abschlussrechnung zu stellen.
7. Rechnungen sind an die im Auftrag bzw. in der Bestellung angegebene Sammel-E-Mail Adresse der bestellenden Gesellschaft der REA Unternehmensgruppe zu senden.
8. REA behält sich vor, Rechnungen, die nicht den in dieser Ziffer vorgegebenen Anforderungen entsprechen, zurückzuweisen und nicht zu bezahlen.

**VI. Zahlungen**

1. REA leistet Zahlungen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 45 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit. Zahlt REA innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eintritt der Fälligkeit, ist REA berechtigt, 3 % Skonto in Abzug zu bringen.
2. Die Zahlung ist fällig, wenn die Lieferung bzw. Leistung erbracht ist und REA eine ordnungsgemäß ausgestellte und prüfbare Rechnung erhalten hat. Bei Werkleistungen ist die Abnahme Voraussetzung für den Eintritt der Fälligkeit. Soweit der Auftragnehmer gemäß dem Auftrag oder der Bestellung Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

**VII. Mängelhaftung**

1. Der Lieferant haftet für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Ziffer VII. nichts anderes geregelt ist. Im Rahmen der Mängelhaftung haftet der Lieferant auch dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter, einschließlich gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, sind, die der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen.
2. Die Verjährungsfrist beträgt drei (3) Jahre, soweit das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht. Sieht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vor, so gilt diese.

Bei Vorliegen von Mängeln der Lieferungen oder Leistungen kann REA die Art der Nacherfüllung bestimmen.

3. Soweit der Lieferant im Rahmen der Nachlieferung neu liefert oder nachbessert, beginnt die in Abs. 1 genannte Frist erneut zu laufen.
4. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.

**VIII. Versicherungen**

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Absicherung möglicher Schäden aus der Vertragsbeziehung eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Vertragslaufzeit bis zum Ablauf der Mängelhaftung aufrechtzuerhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat

der Lieferant REA auf Anfrage nachzuweisen. Die Betriebshaftpflichtversicherung und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung muss je Schadensfall eine Deckungssumme von mindestens fünf (5) Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufweisen.

#### **IX. Einsatz von Dritten (Unterauftragnehmern)**

1. Der Lieferant ist ohne schriftliche Erlaubnis von REA nicht berechtigt, Lieferungen und Leistungen durch Dritte (Unterauftragnehmer) zu erbringen. Der Lieferant bleibt für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer wie für eigene Leistungen verantwortlich.
2. Soweit der Lieferant zum Einsatz von Unterauftragnehmern berechtigt ist, hat er diese in Bezug auf deren Leistungen im selben Umfang zu verpflichten, wie der Lieferant gegenüber REA verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung von Geheimhaltungspflichten, IT-Sicherheit, Datenschutz und Compliance-Anforderungen.

#### **X. Materialien von REA**

1. An von REA beigestellten oder im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Materialien, wie Zeichnungen, Muster, Vorlagen, Pläne, Ausführungsanweisungen und sonstige Unterlagen, Vor- oder Halbprodukte, Werkzeuge, Software, Stoffe und andere Gegenstände, behält REA sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und sämtliche gewerblichen und geistigen Schutzrechte. Derartige Materialien dürfen ausschließlich für die Vertragsdurchführung verwendet werden. Kopien von Unterlagen darf der Lieferant nur erstellen, wenn dies für die Durchführung des Vertrags notwendig ist. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung beigestellter Materialien durch den Lieferanten wird für REA vorgenommen. REA erwirbt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der in die neue Sache eingegangenen Materialien von REA zum Wert der übrigen Bestandteile der neuen Sache.
2. Materialien von REA sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern und zu verwahren, als Eigentum von REA zu kennzeichnen sowie angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Veränderung der Materialien ist unzulässig, soweit dem Lieferanten die Materialien nicht bestimmungsgemäß zur Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung überlassen wurden. Soweit Materialien und davon erstellte Kopien nicht bestimmungsgemäß verbraucht oder verarbeitet werden, sind sie REA auf Anforderung, spätestens jedoch mit Erbringung der Lieferung oder Leistung, zurückzugeben. Etwa

bestehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt, der Lieferant hat REA in diesem Fall schriftlich darauf hinzuweisen, welche Materialien er für welchen Zeitraum aufzubewahren hat. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die betreffenden Materialien an REA zurückzugeben oder ausschließlich nach schriftlicher Aufforderung durch REA zu vernichten.

3. Der Lieferant trägt die Gefahr für die ihm von REA überlassenen Materialien. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten, es sei denn, die Wertminderung oder der Verlust ist ohne Verschulden des Lieferanten eingetreten.

## **XI. Geheimhaltung, Datenschutz**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung von REA überlassene oder zugänglich gemachte Materialien und sonstige Informationen geheim zu halten, angemessen gegen unbefugten Zugang und unbefugte Nutzung zu sichern und ohne schriftliche Einwilligung von REA nicht an Dritte weiterzugeben. Dasselbe gilt für Individualsoftware und sonstigen Individualleistungen, die der Lieferant speziell für REA erstellt hat. Die Geheimhaltungspflicht nach diesem Absatz gilt nicht für Materialien und sonstige Informationen, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass diese (i) ohne Verletzung der Geheimhaltungspflichten des Lieferanten allgemein bekannt sind, oder (ii) ihm vor Überlassung durch REA bekannt waren, oder (iii) ihm von einem nicht zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten überlassen wurden oder (iv) von REA ausdrücklich zur Weitergabe an Dritte freigegeben wurden.

Die Geheimhaltungspflicht besteht während der Vertragslaufzeit und fünf (5) Jahre über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Nach Vertragsbeendigung hat der Lieferant sämtliche vertraulichen Materialien und Informationen zurückzugeben oder auf Verlangen von REA nachweislich dauerhaft zu löschen. Sofern eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, hat der Lieferant REA hierauf hinzuweisen und die Materialien und sonstigen Informationen zu sperren. Die Rückgabe- bzw. Löschungspflicht gilt in diesem Fall mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

Soweit vertrauliche Informationen personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO enthalten, hat der Lieferant die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sofern die Parteien datenschutzrechtliche Vereinbarungen getroffen haben, gelten diese vorrangig.

2. Die vorstehende Ziffer 1. gilt auch für solche Materialien und Informationen, die REA dem Lieferanten vor Abschluss des Vertrags zugänglich gemacht oder überlassen hat.

**XII. Eigentumsübergang, Ausschluss von verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt**

1. An Lieferungen erwirbt REA mit der Ablieferung das Eigentum. An Werkleistungen erwirbt REA mit der Abnahme das Eigentum. Die Übereignung erfolgt unbedingt. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht vereinbart.
2. Sollte entgegen Absatz 1 ein Eigentumsvorbehalt gelten, erlischt dies mit Bezahlung des Preises für die betroffene Lieferung oder Leistung. REA bleibt in diesem Fall auch vor der Bezahlung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt für REA. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ist in jedem Fall ausgeschlossen.

**XIII. Vorhalten von Ersatzteilen, Softwareupdates**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die für REA erbrachten Lieferungen und Leistungen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach Ablieferung – bzw. soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, nach Abnahme – vorzuhalten und REA zu marktüblichen Konditionen anzubieten. In Falle von Softwarelieferungen und -leistungen gilt der vorstehende Satz für Pflege der Software (Standard- und Individualsoftware) in Form von Sicherheitspatches und Updates.
2. Der Lieferant informiert REA mindestens zwölf (12) Monate im Voraus schriftlich über die Einstellung eines Produkts bzw. von Ersatzteilen/Updates/Softwarepflege, damit REA ggf. notwendige Maßnahmen, wie z. B. Nachbestellungen, treffen kann.

**XIV. Compliance**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung aller Verträge mit REA die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sowie anerkannte Compliance-Standards einzuhalten und seinen Unterauftragnehmern und Zulieferern in angemessenem Umfang vergleichbare Verpflichtungen aufzuerlegen. Dies umfasst insbesondere rechtliche Anforderungen zur Vermeidung von Korruption, Geldwäscheprävention, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Ausfuhrbeschränkungen, Sanktionen, Datenschutz, Informationssicherheit,

Produktsicherheit, Arbeitsschutz, Mindestlohn, Umwelt- und Klimaschutz sowie menschenrechtliche Standards.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten. Soweit REA dem Lieferanten menschenrechts- oder umweltbezogene Erwartungen, einen Lieferantenkodex oder eine Grundsatzerklärung mitteilt, hat der Lieferant diese Erwartungen im Rahmen seiner tatsächlichen Einflussmöglichkeiten angemessen einzuhalten und entlang seiner Lieferkette risikobasiert zu adressieren. Eine Übertragung rechtlicher Sorgfaltspflichten von REA auf den Lieferanten ist damit nicht verbunden.
3. Der Lieferant hat alle anwendbaren umwelt-, produkt- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen einzuhalten und sicherzustellen, dass die Lieferungen und Leistungen die vereinbarten Spezifikationen sowie die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllen. Soweit für Produkte oder Produktgruppen anerkannte Gütezeichen, Zertifizierungen, Konformitätserklärungen oder gleichwertige Nachweise, z. B. nach der REACH Verordnung, der Verpackungsverordnung (PPWR) oder der RoHS-Verordnung, rechtlich vorgeschrieben, marktüblich oder vereinbart sind, hat der Lieferant die entsprechenden Nachweise mit der Lieferung oder Leistung vorzulegen.
4. Der Lieferant hat REA auf Anfrage angemessene Informationen und Nachweise bereitzustellen, die zur Prüfung der Einhaltung der in dieser Ziffer XIV geregelten Compliance-Anforderungen erforderlich sind. Der Lieferant hat tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen die Compliance-Anforderungen in dieser Ziffer XIV, die die Vertragsdurchführung oder die Lieferkette von REA wesentlich betreffen können, unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich (Textform genügt) mitzuteilen.
5. REA ist berechtigt, selbst oder durch beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Beauftragte die Einhaltung der Compliance-Anforderungen durch Anforderung von Auskünften, Prüfung von Unterlagen oder Zertifikate oder durch Audits beim Lieferanten zu überprüfen. Nicht anlassbezogene Audits sind mit einem Vorlauf von mindestens vier (4) Wochen anzukündigen, während der üblichen Geschäftszeiten und ohne unangemessene Störung der Betriebsabläufe des Lieferanten durchzuführen. Außerdem ist der Datenschutz zu wahren. REA wird im Rahmen von Audits erhaltene als vertraulich gekennzeichnete Auskünfte und Unterlagen des Lieferanten vertraulich behandeln und sie nur zu Audit Zwecken verwenden.
6. Stellt der Lieferant einen Verstoß gegen die Compliance-Anforderungen fest oder erhält er konkrete Hinweise auf einen solchen Verstoß, hat er unverzüglich angemessene

Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder sein Ausmaß zu minimieren. Der Lieferant hat auf Verlangen von REA einen angemessenen Maßnahmen- und Zeitplan vorzulegen und mit REA bei Präventions- und Abhilfemaßnahmen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

7. Verstößt der Lieferant gegen Compliance-Anforderungen, ist REA berechtigt, Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich betroffener Aufträge und Bestellungen geltend zu machen, Lieferungen und Leistungen zurückzuweisen, Zahlungen im gesetzlich zulässigen Umfang zurückzuhalten und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. im Falle von Kaufverträgen von diesen zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

#### **XV. Forderungsabtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis von REA berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
2. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte darf der Lieferant nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen geltend machen. Dasselbe gilt für eine Verrechnung von Gegenforderungen.

#### **XVI. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Gerichtsstand ist Darmstadt.
2. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

#### **XVII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies im Zweifel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.

#### **XVIII. Unterschiedliche Sprachversionen dieser Einkaufsbedingungen**

Soweit diese Einkaufsbedingungen in unterschiedlichen Sprachversionen vorliegen, gilt im Falle von Widersprüchen die deutsche Sprachversion vorrangig.